



Der 1. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 5. November 2015 beschlossen:

### **Beweisbeschluss BK-26**

Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I und II des Untersuchungsauftrags (Drucksache 18/843) durch

### **Beziehung**

sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die die Fragestellungen der Abschnitte I. und II. des Untersuchungsauftrags betreffen und im Bundeskanzleramt entstanden sind oder in Gewahrsam genommen wurden,

soweit sie der Beauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) anlässlich der Erstellung des (vorläufigen) Sachverhaltsberichts der BfDI (Stand 30.07.2015, vgl. MAT A BfDI-8/2 vom 21.09.2015) über die datenschutzrechtliche Beratung und Kontrolle gem. §§ 24, 26 BDSG in der Dienststelle des Bundesnachrichtendienstes in Bad Aibling am 2. und 3. Dezember 2013 (fortgesetzt am 20. und 23. Oktober 2014) zur Verfügung gestellt wurden oder zugegangen bzw. als Bezugsdokumente in diesem Bericht sowie im Schreiben der BfDI vom 21.09.2015 (MAT A BfDI-8/2) erwähnt, aber nicht dem Untersuchungsausschuss vorgelegt worden sind (so u.a. die Schreiben des Bundesnachrichtendienstes an die BfDI vom 3. Februar und 18. August 2014),

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Bundeskanzleramt.

Gebeten wird um Vorlage bis zum 09.11.2015 sowie darum, in einer Übersicht gegebenenfalls die Dokumente kenntlich zu machen, die dem Ausschuss bereits vorgelegt wurden, aber auch unter diesen Beweisbeschluss fallen.

  
Prof. Dr. Patrick Sensburg, MdB